



Verwaltungshandbuch – Teil 1
A-Rundschreiben

Prüfungsordnungen 1.6

veröffentlicht am: 28.02.2012

Sprachenzentrum



Prüfungsordnung zum Erwerb
für das
Hochschulfremdsprachenzertifikat



Gemäß Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436) hat die Otto-von-Guericke-Universität folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Gegenstand und Zweck der Prüfung.....	01
§ 2	Prüfungsausschuss und Prüfungskommission.....	02
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen.....	02
§ 4	Meldung und Zulassung.....	03
§ 5	Umfang und Form der Prüfungen.....	03
§ 6	Bewertung.....	05
§ 7	Ergebnis und Zertifikat.....	07
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Widerspruch.....	08
§ 9	Wiederholung.....	08
§ 10	Inkrafttreten	09
Anlagen		10

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung

(1) An der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wird eine hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung zum Erwerb des UNICert® derzeit in den folgenden Sprachen durchgeführt: Englisch, Spanisch, Französisch, Russisch und Italienisch.

(2) Träger der Fremdsprachenausbildung auf der Grundlage des vom AKS entwickelten UNICert®-Systems ist das Sprachenzentrum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Angeboten werden vier Niveaustufen, von Kursen für Studierende ohne Vorkenntnisse bis zu solchen für weit fortgeschrittene Lerner¹.

Die Ausbildungsinhalte und -varianten der einzelnen Stufen sind ausführlich in der vom AKS bestätigten Ausbildungsordnung erläutert. Die einzelnen Stufen umfassen 8–12 SWS und orientieren sich im Anspruchsniveau an den Stufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates.

(3) Der erfolgreiche Abschluss bescheinigt dem Lerner

- für die Stufe I (Orientierung an GER-Stufe B1/Threshold): eine kommunikative und Methodenkompetenz zur Bewältigung ausgewählter, einfacher Alltags- und studienbezogener Situationen
- für die Stufe II als erste Mobilitätsstufe (Orientierung an GER-Stufe B2/Vantage): die Kompetenz zur Bewältigung von Kommunikationssituationen des Alltags, von ausgewählten Situationen des Studiums und beinhaltet eine erste Ausrichtung auf Wissenschaftsbereiche und berufsbezogene Situationen, besonders Praktika im Ausland
- für die Stufe III als empfohlene Mobilitätsstufe (Orientierung an GER-Stufe C1/Effective Operational Proficiency): die für einen Auslandsaufenthalt (speziell Studienaufenthalte im Zielsprachenland) besondere sprachliche und interkulturelle Kompetenz
- für die Stufe IV (Orientierung an GER-Stufe C2/Mastery): die profunde Kenntnis der interkulturellen Gegebenheiten und die Beherrschung der Fremdsprache auf einem Niveau, das dem eines akademisch gebildeten Muttersprachlers nahekommt.

Die vier Ausbildungsstufen haben jeweils eigenständige, jedoch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, die sich in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentieren.

Die Abschlüsse aller Stufen werden auf der Basis von Prüfungen vergeben.

¹ Bezeichnungen von Personengruppen sind im Folgenden grundsätzlich im Sinne des generischen Maskulinums gemeint, umfassen also sowohl männliche als auch weibliche Personen.

§ 2

Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

(1) Für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss (PA) des Sprachenzentrums (SPRZ) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zuständig. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, sofern durch die Universität nicht eine andere Zuständigkeit vorliegt.

(2) Für jede zu prüfende Sprache werden Prüfungskommissionen gebildet. Sie bestehen aus dem Prüfer und dem Beisitzer. Der PA kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die erforderliche Qualität der Prüfungsmaterialien.

Die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die jeweilige Sprache erfolgt im Auftrag des PA durch die Leiter der einzelnen Lehrbereiche.

(3) Der Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) Um zur Prüfung für eine Stufe des UNICert® zugelassen zu werden, muss der Bewerber

- eingeschriebener Student oder Mitarbeiter der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sein sowie
- die regelmäßige (mindestens 75%) und erfolgreiche Teilnahme an den Sprachlehrveranstaltungen der entsprechenden UNICert®-Stufe nachweisen. Eine Befreiung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(2) In Ausnahmefällen können auch Nichtangehörige der Universität nach Maßgabe von freien Plätzen und bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen zur Prüfung zugelassen werden. In der Regel haben sie die entsprechenden vorbereitenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen davon befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Quereinsteiger absolvieren vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen einen Test, um ihrem Kenntnisstand gemäß eingestuft zu werden.

In den Stufen I und II ist zumindest die Teilnahme am letzten Kurs der jeweiligen Stufe erforderlich, um an der Prüfung teilnehmen zu können. In den Stufen III und IV müssen jedoch mindestens 50% des Ausbildungsprogramms besucht werden, um die Prüfung ablegen zu können.

§ 4 Meldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung für die Prüfung erfolgt innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Frist in schriftlicher Form beim Prüfungsamt.

(2) Der Bewerber hat bei der Anmeldung den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der entsprechenden UNICert®-Stufe vorzulegen. Außerdem ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob schon früher versucht wurde, diese Prüfung abzulegen oder ob sie bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zu UNICert®-Prüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen.

Zulassungen, Prüfungstermine und -orte sowie die Namen der Prüfer werden innerhalb einer Frist von vier Wochen vor dem Prüfungstermin veröffentlicht. Bei Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe.

§ 5 Umfang und Form der Prüfungen

(1) Die Abschlüsse in allen Stufen des UNICert® werden durch Prüfungen erworben.

(2) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Es werden die vier Grundfertigkeiten Hörverstehen und Sprechen (mündlicher Teil), Leseverstehen und Schreiben (schriftlicher Teil) entsprechend den Inhalten der Ausbildungsordnung geprüft.

(3) Für die einzelnen Prüfungsteile aller Stufen gelten folgende Regelungen:

(a) Hörverstehen

Die Hörtexte sind zielsprachlichen Quellen zu entnehmen. Die Überprüfung erfolgt an Hand detaillierter Aufgabenstellungen in schriftlicher Form.

(b) Leseverstehen

Die Prüfungstexte müssen authentisch sein. Die Überprüfung erfolgt an Hand konkreter Aufgabenstellungen.

(c) Schreiben

Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Thematik des Kurses entsprechend der Ausbildungsordnung beziehen und dem Bewerber die Möglichkeit geben, das eigene fremdsprachliche Können adäquat anzuwenden. Es sind Wahlthemen vorzugeben. Ab Stufe III sind mindestens zwei verschiedene Textsorten zu

bearbeiten. Bewertet werden Inhalt, sprachliche Korrektheit sowie die stilistische Bewältigung.

(d) Sprechen

Die Thematik der mündlichen Prüfung orientiert sich an den Lehrgangsinhalten entsprechend der Ausbildungsordnung. Die Überprüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu drei Teilnehmern. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die angegebene Prüfungsdauer entsprechend der Teilnehmerzahl.

Bewertet werden

- inhaltlich angemessenes Agieren und Reagieren
- sprachliche Korrektheit und Verständlichkeit
- Redefluss
- initiatives Verhalten.

Die Teilprüfung Sprechen umfasst einen monologischen und einen dialogischen Teil.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel zweimal pro Jahr abgenommen.

(5) Umfang UNlcert® I

(a) Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Klausuren von insgesamt 90 Min. Dauer und beinhaltet den Nachweis der Lesefertigkeit (ca. 350 Wörter in 45 Min.) und der Schreibfertigkeit mit Überprüfung der Beherrschung morphologischer und syntaktischer Strukturen sowie lexikalischer Kenntnisse (45 Min.).

(b) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20 Min. und beinhaltet zu gleichen Teilen eine rezeptive (Hörverstehen) und eine produktive Aufgabe (Sprechen).

(6) Umfang UNlcert® II

(a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen von jeweils 60 Min. Dauer. Teil 1 beinhaltet eine Aufgabe zum Leseverstehen (ca. 450 Wörter in 60 Min.), Teil 2 eine Aufgabe zur schriftlichen Sprachproduktion (60 Min., mindestens 200 Wörter).

(b) Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Min. und umfasst zu gleichen Teilen einen rezeptiven (Hörverstehen) und einen produktiven Teil (Sprechen).

(7) Umfang UNlcert® III

(a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren von insgesamt 150 Min. Dauer. Teil 1 beinhaltet eine Aufgabe zum Leseverstehen (ca. 1000 Wörter in 60 Min.), Teil 2 Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion (90 Min., mindestens 400 Wörter und zwei allgemeinwissenschaftliche oder Fachtextsorten).

Darüber hinaus ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 1500 Wörtern anzufertigen. Die Ausarbeitungszeit beträgt maximal 6 Wochen. Die Note für die Hausarbeit geht zu gleichen Teilen in die Note für die Teilprüfung Schreiben ein.

(b) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen von je 30 Min. Dauer und beinhaltet einen rezeptiven Teil (Hörverstehen) und einen produktiven Teil (Sprechen).

(8) Umfang UNIcert® IV

(a) Die schriftliche Prüfung beträgt insgesamt 240 Minuten und besteht aus 2 Klausuren von je 120 Minuten Dauer. Klausur 1 beinhaltet Aufgaben zum Leseverstehen (Textlänge mindestens 1500 Wörter), Klausur 2 Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion im Umfang von mindestens 500 Wörtern. Die Themen können allgemein wissenschaftssprachlich oder fachsprachlich ausgerichtet werden. Es sind mindestens 2 Textsorten zu fordern.

Des Weiteren ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 4000 Wörtern zu einem wissenschaftlichen Thema einzureichen. Die Ausarbeitungszeit beträgt fünf Wochen. Die Note geht zu einem Fünftel in die Gesamtnote ein.

(b) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 60 Min. Davon entfallen je 30 Minuten auf den rezeptiven Teil (Hörverstehen) und den produktiven Teil (Präsentation).

(9) Bei fachorientierter Ausbildung werden die Prüfungsaufgaben dem thematisierten Fachgebiet entnommen.

(10) Für alle Prüfungsteile sind ein- bzw. zweisprachige allgemein- bzw. fachsprachliche Wörterbücher in gedruckter Form zugelassen.

(11) Die Zeitangaben zu den einzelnen schriftlichen Prüfungsteilen beinhalten auch die Zeit für das Einlesen. Für mündliche Prüfungen, die sich auf schriftliche Texte oder schriftlich fixierte Aufgaben beziehen, wird eine Vorbereitungszeit von mindestens 10 Minuten gewährt.

§ 6 Bewertung

(1) Die mündliche Prüfung wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgenommen, der mindestens zwei Prüfer (bzw. ein Prüfer und ein Beisitzer) angehören. Nach gemeinsamer Beratung entscheiden sie über die Bewertung der Leistung.

(2) Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers bzw. eines Beisitzers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch eine zweite Person abgesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die schriftliche Prüfung wird von zwei Prüfern bewertet.

(4) Die einzelnen Leistungen werden wie folgt bewertet:

1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(5) Alle Prüfungsleistungen gehen gleichwertig und ohne vorherige Rundung in die Noten für die schriftlichen bzw. mündlichen Leistungen ein. Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und mündlichen Noten, wie nachstehend angegeben.

1,0 bis 1,5	Note 1	Sehr gut
1,6 bis 2,5	Note 2	Gut
2,6 bis 3,5	Note 3	Befriedigend
3,6 bis 4,0	Note 4	Ausreichend
5,0	Note 5	Nicht ausreichend

Das arithmetische Mittel wird ungerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma bestimmt.

(6) Zum Nachweis des Prüfungsverlaufs wird ein Protokoll geführt. Es enthält

- die persönlichen Daten des Kandidaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, -ort)
- die Themen der Prüfungen
- die Namen und Unterschriften der Prüfer
- die Daten, an denen die einzelnen Prüfungen abgelegt wurden
- die Noten der Prüfungsteile
- die Gesamtnote mit Prädikat sowie
- bei fachlicher Spezialisierung entsprechende Vermerke.

(7) Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Universitätsprüfungen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang anerkannt werden. Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

An anderen Hochschulen des UNICert®-Verbundes abgelegte UNICert®-Prüfungen werden automatisch anerkannt.

(8) Für behinderte Studierende sind angemessene Anpassungen an die Prüfungsmodalitäten vorzunehmen, über die der Prüfungsausschuss auf Antrag entscheidet.

(9) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der entsprechenden Fristen des Bundeserziehungsgeldes über die Elternzeit sind einzuhalten. Auf Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in diesem Zeitraum möglich.

§ 7

Ergebnis und Zertifikat

(1) Die Prüfung zum Erwerb einer UNICert®-Stufe ist bestanden, wenn alle Teilnoten mit mindestens 4,0 bewertet wurden.

(2) Die Prüfungsergebnisse sind den Kandidaten durch Veröffentlichung bis zum Beginn des neuen Semesters bekannt zu machen.

(3) In einem Zeitraum von bis zu vier Wochen nach Beginn des folgenden Semesters hat der Kandidat das Recht auf Einsichtnahme in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und deren Bewertung.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat mit mehrsprachigen Erläuterungen, die auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) verweisen, ausgestellt.

Das Zertifikat enthält neben den Daten des Kandidaten die gewählte Fremdsprache, die Niveaustufe, die gewählte Fachorientierung, falls gegeben, und die Noten der schriftlichen (einschließlich der Hausarbeit) und mündlichen Prüfungsleistung sowie Angaben zur Form der Prüfung und eine Beschreibung der Leistungsstufe. Die Gesamtnote wird als Prädikat sowie als Notendurchschnitt bis auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen, wie in § 6 festgelegt.

Das Zertifikat wird vom Leiter des Sprachenzentrums und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Widerspruch

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint, von einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt oder Prüfungen ohne triftige Gründe abbricht.

(2) Für Versäumnis, Abbruch oder Rücktritt geltend gemachte Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe als triftig anerkannt, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Sie kann zum nächsten Termin abgelegt werden. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn sich der Kandidat unlauterer Hilfsmittel bedient oder einen Täuschungsversuch unternimmt. Bei mehrfacher Täuschung ist der Kandidat von der Teilnahme an weiteren Prüfungen am Sprachenzentrum auszuschließen.

(4) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich geltend gemacht werden. (2) gilt insoweit entsprechend.

(5) Widersprüche können innerhalb eines Monats schriftlich geltend gemacht und der Kandidat angehört werden. Es gilt insofern § 27, „Entscheidungen, Widerspruchsverfahren“, der zentralen Satzung der Otto von Guericke–Universität Magdeburg vom 16. Juli 2010.

§ 9 Wiederholung

(1) Die Wiederholung einer oder mehrerer nicht bestandener Teilprüfungen findet in der Regel im nächsten Prüfungszeitraum statt, kann aber auf Antrag als Ausnahmeregelung frühestens nach 6 Wochen erfolgen. Sie muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der nicht bestandenen Prüfung erfolgt sein.

Die Anmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. Über Fristverlängerungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die zweite Wiederholung einer oder mehrerer nicht bestandener Teilprüfungen ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Bereits bestandene Prüfungsteile werden angerechnet.

(4) Die freiwillige Wiederholung bestandener Prüfungsteile ist nicht möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Sprachenzentrums vom 18.01.2012 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 25.01.2012.

Magdeburg, den 02.02.2012

Prof. Dr. K.E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen

Anlage 1

Das Sprachenzentrum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ist für die Vergabe von UNlcert®-Zertifikaten für folgende Sprachen, Stufen und Wissenschaftsorientierungen akkreditiert:

Englisch	UNlcert® I – IV
Spanisch	UNlcert® I – III
Französisch	UNlcert® I – III
Russisch	UNlcert® I – III
Italienisch	UNlcert® I – III

Wissenschaftsorientierungen:

Ab UNlcert® III werden folgende Wissenschaftsorientierungen angeboten:

- Allgemeine Wissenschaftssprache
- Wirtschaftswissenschaft
- Ingenieurwissenschaften
- Medizin
- Geisteswissenschaften
- Geistes- und Sozialwissenschaften
- Geisteswissenschaften/Bildungswissenschaft
- Psychologie.

Bei Bedarf werden weitere Spezialisierungen hinzugefügt.